

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Potsdam

(2) Diese Änderung gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum WS 2004/05 oder später begonnen haben.

Vom 27. Oktober 2010

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), am 27. Oktober 2010 folgende Änderungssatzung für die Diplomordnung Psychologie erlassen:¹

Artikel 1

Die Ordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 29. September 2003 (AmBek UP 2004 S. 50), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 22. Juni 2006 (AmBek UP S. 882), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern unabhängig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin/der Betreuer der Diplomarbeit sein. Im Falle der Anfertigung der Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Potsdam muss eines der Gutachten von einer Prüferin/einem Prüfer der Universität Potsdam erstellt werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Benotung der Diplomarbeit resultiert aus der Mittelung der von den beiden Gutachtern erteilten Noten, dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. *Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, kann vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt werden. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet.*“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 21. Dezember 2010.